



## Schulvertrag

zwischen

dem Schulwerk der Diözese Augsburg – kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Augsburg  
als Träger der St.-Franziskus-Schule Kath. Freie Grundschule Neuburg. a. d. Donau des Schulwerks der Diö-  
zese Augsburg (im Folgenden Schule genannt), hier vertreten durch Frau Annette Kürzinger als Schulleiterin  
und

der Schülerin/dem Schüler .....

geboren am ..... in .....

Konfession: .....

(im Folgenden Schülerin/Schüler genannt)

vertreten durch die Eltern/Personensorgeberechtigten Frau/und/Herrn

.....,

wohnhaft in .....

Konfession: .....

(im Folgenden Erziehungsberechtigte genannt)

sowie der/dem/den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst.

### Vorwort

*Die Schule ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Als Schule in freier Trägerschaft dient sie der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel und bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Als staatlich anerkannte Ersatzschule hat sie das Recht, Zeugnisse zu verleihen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.*

### § 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für den Auftrag und die Merkmale der Schule, wie sie in der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern näher niedergelegt sind. Die Schule will den Schülerinnen und Schülern helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln.

Zum heutigen Erziehungs- und Bildungsauftrag gehört auch die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Herausforderungen der Digitalisierung. Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel ist deshalb an den Schulen des Schulwerks der Diözese Augsburg integraler Bestandteil des Unterrichts.

Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen und Schüler befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und nach den christlichen Maßstäben zu leben und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzutreten.

## **§ 2 Aufnahme**

- (1) Die Schule nimmt die Schülerin/den Schüler auf.
- (2) Die Schülerin/der Schüler muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

## **§ 3 Vertragsbestandteile**

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern,
- b) die Hausordnung der Schule,
- c) die Elternmitwirkungsordnung,
- d) die Rahmenordnung über pädagogische Maßnahmen (PMO),
- e) bei Schülerinnen und Schülern, die keiner christlichen Konfession angehören: Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören

## **§ 4 Schule**

- (1) Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen/Schüler in den Bildungs- und Erziehungszielen und in der Arbeit der Schule zur Erreichung dieser Ziele als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerin/der Schüler ist zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt ausnahmsweise, sofern ein wichtiger Grund der Teilnahme entgegensteht.
- (3) Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der sonstigen vom Schulträger getroffenen Anordnungen.

## **§ 5 Schülerin/Schüler**

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen. Sie/Er hat regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen im Sinne des Art. 30 BayEUG teilzunehmen (dies umfasst u.a. auch den Sport-/Schwimmunterricht sowie sonstige Schulveranstaltungen wie Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten u. ä.). Die Schülerin/der Schüler hat sich insbesondere am religiösen Schulleben (z.B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
- (2) Die Schule wünscht und fördert eine intensive Mitarbeit der Schülerinnen/Schüler in der Schülermitverantwortung.

- (3) Es dürfen ausschließlich Maßnahmen entsprechend der Rahmenordnung über pädagogische Maßnahmen (PMO) als privatrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

## § 6 Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers Auskunft zu erhalten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin/den Schüler zur Einhaltung ihrer/seiner Verpflichtungen, die sich insbesondere nach den Regelungen dieser Vereinbarung und aus dem kirchlichen Charakter des Schulverhältnisses ergeben, anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
- a) die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen und sich insbesondere auch am religiösen Schulleben angemessen zu beteiligen,
  - b) die Schülerin/den Schüler zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
  - c) Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin/des Schülers in die Schule zu kommen,
  - d) Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

## § 7 Haftung

- (1) Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie deren Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.
- (2) Für die Schülerin/den Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind Schüler auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthalts in der Schule und während Veranstaltungen in der Schule versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden.
- (3) Für Schäden, die von der Schülerin/dem Schüler verursacht werden, haften diese/r oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Schule unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für die Schülerin/den Schüler - sofern nicht schon geschehen - eine Haftpflichtversicherung mit abzuschließen.

## § 8 Dauer

- (1) Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Er endet
- a) mit dem Übertritt an eine weiterführende Schule,
  - b) wenn die Schülerin/der Schüler einer entsprechenden öffentlichen Schule diese nach den geltenden Vorschriften verlassen müsste,
  - c) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt,
  - d) durch Kündigung.
- (3) Die Kündigung des Schulvertrags durch die Erziehungsberechtigten hat durch schriftliche Abmeldung zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses (Mitte Februar) oder zum Schuljahresende (31. Juli) zu erfolgen.

- (4) Der Schulvertrag kann von der Schule nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens mit einer Frist von wenigstens drei Monaten zum Schuljahresende bzw. zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses gekündigt werden.
- (5) Der Vertrag kann von den Beteiligten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden. Ein derartiger Grund ist gegeben, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Schule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen

- bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin/des Schülers aus der Kirche,
  - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 des Schulvertrages) stellen,
  - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z.B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen bzw. anderen Organisationen, deren Zielsetzungen mit christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen nicht vereinbar sind),
  - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen,
  - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen andere, für das Schulverhältnis maßgebende, insbesondere staatliche Vorschriften verstoßen,
  - bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
  - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
  - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen,
  - bei hinreichendem Verdacht strafbarer Handlungen innerhalb oder außerhalb der Schule,
  - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen/Schülern oder Lehrkräften; dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z.B. YouTube) oder in sog. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Twitter, WhatsApp),
  - bei Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Material, insbesondere auch über soziale Netzwerke,
  - bei einem - trotz Mahnung nicht hinlänglich begründeten - Rückstand der Bezahlung des Schulgelds oder der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit.
- (6) Die Kündigung des Schulvertrags setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.
  - (7) Den Erziehungsberechtigten werden die Gründe der Kündigung mitgeteilt.
  - (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 9 Schulgeld**

- (1) Vom Schulträger wird ein monatliches Schulgeld (Sept. – Juli) in Höhe von € 100.- erhoben. Die Einzugsmodalitäten des Schulgelds obliegen der Schulleitung.
- (2) Das Schulgeld nach Abs. 1 ermäßigt sich, sofern und solange mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten Schulen des Schulträgers besuchen. Die Ermäßigung beträgt für das zweite, jüngere Kind 50 von Hundert des Schulgeldes der von ihm besuchten Schule. Für jedes weitere Kind ist kein Schulgeld zu entrichten.

- (3) Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Schulträger in sozialen Härtefällen das Schulgeld nach Abs. 1 teilweise oder zur Gänze erlassen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das festgesetzte Schulgeld jeweils termingerecht zu entrichten; das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. Die Erziehungsberechtigten stimmen Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen zu, die der Schulträger jeweils nach billigem Ermessen trifft. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam.
- (5) Bei ununterbrochener krankheitsbedingter Abwesenheit von wenigstens 4 Monaten entfällt der Anspruch auf Erhebung des auf diesen Zeitraum entfallende Schulgeldes. Für vorgenannten Zeitraum bereits geleistete Zahlungen werden auf Schulgeldforderungen, die nach der Wiederaufnahme des Schulbesuchs im laufenden Schuljahr noch entstehen, angerechnet, darüberhinausgehende Beträge werden erstattet. Eine Verrechnung mit rückständigen Schulgeldzahlungen ist zulässig. Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.

## § 10 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

## § 11 Ausfertigungen

Von diesem Vertrag erhalten die Erziehungsberechtigten sowie die Schule je eine Fertigung.

Augsburg, den .....

....., den .....

.....  
.....  
Schulleiterin

.....  
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),  
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

.....  
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),  
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

Unterzeichnet nur eine/r der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten, so ist eine Einverständniserklärung der/des anderen Sorgeberechtigten beizufügen.

Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.